GEMEINDE TRAVENBRÜCK - KREIS STORMARN -

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - NEUAUFSTELLUNG -

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Beratungs- und Verfahrensstand:

Gemeindevertretung vom 28.03.2006 Gemeindliche Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss Genehmigungsverfahren

Hinweis:

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist nach den gesetzlichen Anforderungen des "alten" BauGB aufgestellt worden. Die Überleitungsvorschriften des EAG Bau wurden beachtet.

Inhaltsverzeichnis

des Erläuterungsberichtes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Travenbrück

- Kreis Stormarn -

1.	Allgemeines	5
	a) Bestandteile des Planes	5
	b) Rechtliche Grundlage Seite	5
	c) Technische Grundlage	5
	d) Statistische Quellen Seite	6
2.	Gründe für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Seite	6
3.	Geographische Lage von Travenbrück Seite	6
4.	Natürliche Gegebenheiten der Gemeinde Travenbrück Seite	7
	a) Geologie, Relief, Boden Seite	7
	b) Klima Seite	7
	c) Gewässer	7
	d) Vegetation	8
5.	Einwohnerentwicklung Seite	8
6.	Geschichtliche Entwicklung von Travenbrück Seite	9
7.	DenkmalschutzSeitea) BodendenkmaleSeite	11 11
	b) Denkmale aus geschichtlicher Zeit	13
	c) Besondere Gartendenkmale	16
	d) Gartendenkmale	16
	e) Ensembles	16
8.	Naturschutz und Landschaftspflege Seite	16
9.	Altablagerungen Seite	18
10.	Ver- und Entsorgung Seite	19
	a) Wasserversorgung Seite	19
	b) Abwasserbeseitigung Seite	19
	c) Versorgung mit elektrischer Energie	19
	d) Gasversorgung Seite	19
	e) Abfallbeseitigung Seite	19
	f) Brandschutz Seite	20
	g) Telekommunikation	20
11	Windenergie	20

12.	Verkehrsbeziehungen	Seite	22
	a) Autobahnen	Seite	22
	b) Bundesstraßen	Seite	23
	c) Landesstraßen	Seite	23
	d) Kreisstraßen	Seite	23
	e) Sonstige Straßen	Seite	24
	f) Radwege	Seite	24
	g) Reitwege	Seite	24
	f) Bahnstrecken	Seite	24
13.	Schulen - Kindergärten - Sportvereine	Seite	25
14.	Gewerbebetriebe	Seite	25
15.	Kiesabbau	Seite	25
16.	Landwirtschaft	Seite	26
17.	Forstwirtschaft	Seite	26
18.	Fremdenverkehr und Erholung	Seite	27
19.	Immissionsschutz	Seite	27
	a) Lärmschutz	Seite	27
	b) Geruchsschutz	Seite	29
	c) Elektromagnetische Felder	Seite	29
20.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	Seite	30
21.	Planerische Zielsetzungen der Gemeinde	Seite	33
23.	Beschluß über den Erläuterungsbericht	Seite	35
Arbe	eitsvermerke	Seite	36

Anlagen:

- "Fachgutachten zur FFH-Vorprüfung" zur Erweiterung der Kreisfeuerwehrzentrale in Travenbrück - Tralau im November 2005
- "Vorkommen von besonders geschützten Arten und von streng geschützten Arten" zur Erweiterung der Kreisfeuerwehrzentrale in Travenbrück - Tralau im November 2005
- Auszüge aus der Planfeststellungsunterlage zum zweibahnigen Ausbau der B 404, Lagepläne (Anlage 13, Blatt Nr. 6 und Anlage 7, Blatt Nr. 5) vom 25.08.1983
- "Immissionsschutzrechtliche Untersuchung für die Erweiterung der Kreisfeuerwehrzentrale" in Nütschau vom 23.09.2004

Quellenverzeichnis

- Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Travenbrück (2002) mit abschließender Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (ohne Widerspruch) vom 26.10.2005
- ➤ Landesplanerische Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Travenbrück mit Erlass vom 07.02.2006
- ➤ Unterlage zum Antrag auf Entlassung von Teilflächen aus dem Geltungsbereich der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 05.05.1970 (zuletzt geändert am 20.11.2001) im Bereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Travenbrück vom 01.11.2005
- Landesplanerische Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Travenbrück mit Erlass vom 11.12.2000 und vom 24.09.2001
- Auszug aus der Fortschreibungsliste für Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit im Kreis Stormarn, hier Amt Bad Oldesloe-Land (Stand vom Juni 2003)
- Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Travenbrück, gebilligt durch die Gemeindevertretung vom 09.03.1999
- Satzung der Gemeinde Travenbrück über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 (4) Nr. 1 + 3 BauGB i.V.m. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG - Ortsteil Sühlen mit Rechtskraft vom 10.04.1997
- > Reitwegekonzept für den Kreis Stormarn, Entwurf, mit Stand vom Juni 1998

1. ALLGEMEINES

a) Bestandteile des Planes

- Planzeichnung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet im Maßstab 1 : 7.890 mit den sechs Ortslagenplänen im Maßstab 1 : 5.000.
- 2. Erläuterungsbericht

b) Rechtliche Grundlage

Der Flächennutzungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), in der Fassung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I, S. 3108, Art. 2, S. 3113), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 (BGBl. I, S. 466), für den Gesamtbereich der Gemeinde Travenbrück aufgestellt.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die Darstellungen entsprechend der "Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts" (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I, Nr. 3 vom 22.01.1991) vorgenommen.

Durch die Neuaufstellung werden die Flächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Tralau und Travenberg im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Travenbrück zusammengefasst und überarbeitet.

Anmerkung:

Die gemeindlichen Gremien beraten seit 1997 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet und gehen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand davon aus und streben dies ausdrücklich auch an, das Aufstellungsverfahren nach den gesetzlichen Anforderungen des "alten" BauGB zu Ende führen zu können und haben hierbei die entsprechenden Überleitungsvorschriften des EAG Bau beachtet.

Die Gemeindevertretung möchte an dieser Stelle klar herausstellen, und hat dies durch die Vorlage entsprechender Nachweise dem Innenministerium als Plangenehmigungsbehörde entsprechend belegt, dass die Gemeindevertretung sich über den besagten Zeitraum stetig mit der Flächennutzungsplanung in ihrem Gemeindegebiet befasst hat.

Dies nicht nur parallel zur Erarbeitung des Landschaftsplanes, der hier in seinen Inhalten und Darstellungen wesentlichen Anteil an den bodenrechtlich relevanten Darstellungen innerhalb des Gemeindegebietes hat, sondern auch durch die Erstellung und Genehmigung mehrerer Änderungsverfahren zum geltenden Flächennutzungsplan und der Erstellung von Bebauungsplänen, die aufgrund der kurzen Zeit aus der Neuaufstellung herausgenommen und sowie durch die Erstellung vorgezogen worden sind städtebaulicher gemeindlichen Entwicklungskonzeptionen, die Grundlage für die Entscheidungen zur wohnbaulichen Entwicklung in den vergangenen Jahren waren.

c) Technische Grundlage

Als Planunterlage dienen die digitalen Einzelblätter der Deutschen Grundkarte des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein (Vervielfältigung mit Genehmigung des Landesverm.-samtes S-H, Geschäftszeichen: 12 - 562.6 - S 600/05) für den Bereich des gesamten Gemeindegebiets im Maßstab 1:7.890 sowie Ausschnittpläne der Ortslagen im Maßstab 1:5.000.

d) Statistische Quellen

- "Die Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein 1876 bis 1970 (Historisches Gemeindeverzeichnis)", herausgegeben vom Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel 1972.
- 2. "Das amtliche Ergebnis der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Kreises Stormarn".

2. GRÜNDE FÜR DIE NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes wird erforderlich, weil die bisherigen Inhalte der Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Gemeinden Tralau und Travenberg nach Ablauf von rund 20 Jahren nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Travenberg datiert aus dem Jahre 1974, der Flächennutzungsplan der Gemeinde Tralau aus dem Jahr 1966.

Nach dem Zusammenschluss beider Gemeinden 1978 erfolgte die letzte Änderung der Flächennutzungsplanung 2001 mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Travenbrück für den Ortsteil Schlammersdorf.

Die noch in Aufstellung befindliche 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Tralau) geht nunmehr in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auf, auf ein gesondertes Änderungsverfahren wird somit verzichtet.

Bezüglich des veränderten Planungsrechts und der veränderten Strukturen innerhalb der Gemeinde (vor allem in der Landwirtschaft) soll mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eine entsprechende Anpassung erfolgen. Darüber hinaus sollen mit der vorliegenden Planung langfristig flächenrelevante Nutzungen räumlich zugeordnet werden. Dabei soll die bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde auf den Eigenbedarf abgestellt werden.

3. GEOGRAPHISCHE LAGE VON TRAVENBRÜCK

Die Gemeinde Travenbrück liegt im Süden Schleswig-Holsteins, nordwestlich der Kreisstadt des Kreises Stormarn, Bad Oldesloe.

Nachbargemeinden sind:

im Norden die Gemeinden Dreggers und Bebensee (Kreis Segeberg)

im Nordosten die Gemeinde Wakendorf (Kreis Segeberg)

im Südosten

und Süden die Stadt Bad Oldesloe im Südwesten die Gemeinde Grabau sowie

im Nordwesten die Gemeinde Neversdorf (Kreis Segeberg) und Groß Niendorf

Travenbrück gehört dem Amt Bad Oldesloe-Land an. Zu diesem Amt gehören außerdem die Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz, Rümpel, Steinburg und Rethwisch.

Die Größe der Gemeinde beträgt ca. 2.647 ha. Sie besteht aus den Ortsteilen

Sühlen	ca. 307	ha
Schlamersdorf	ca. 529	ha
Nütschau	ca. 495	ha
Vinzier	ca. 180	ha
Tralau	ca. 833	ha
Neverstaven	ca. 303	ha

4. NATÜRLICHE GEGEBENHEITEN DER GEMEINDE TRAVENBRÜCK

a) Geologie, Relief, Boden

Die Gemeinde Travenbrück liegt innerhalb des Naturraumes Seenlandschaft der oberen Trave, einem Teil des Ostholsteinischen Hügellandes.

Die Geländemorphologie ist durch die letzte Vereisung (Weichseleiszeit) geprägt worden. Die hauptsächlichen Gletschervorstöße erfolgten aus südöstlicher Richtung, aus dem Lübecker Becken. Moränenwälle aus dieser Vereisungsperiode werden durch die maximal 53 m über NN aufragenden, etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Höhen westlich von Tralau repräsentiert. Als Relikt der früheren Saale-Kaltzeit wird der im Westen gelegene Klingberg angesehen, der von den Gletschern der Weichsel-Kaltzeit nicht oder nur unvollständig bedeckt wurde.

Als Nunatak (aus Inlandeis hervorragender Berg) ist der Klingberg von besonderer geowissenschaftlicher Bedeutung, da er ein seltenes und wichtiges Zeugnis des eiszeitlichen Geschehens der Weichsel-Kaltzeit abgibt. Das Travetal wurde bereits unter der Gletscherbedeckung der Weichseleiszeit als sog. Tunneltal angelegt. Eine Besonderheit des Travetales ist das Auftreten von Solequellen, die mit aus tieferem Untergrund aufgedrungenen Salzstrukturen von Sülfeld-Segeberg zusammenhängen. Insgesamt stellt das subglaziale Tal der Trave, das herausragende, geologisch und geomorphologisch beispielhafte eiszeitliche Landformen mit z. T. hoher Reliefenergie gebildet hat, mit seinen Seen und Feuchtgebieten einen in hohem Maße schützenswerten Bereich dar.

Das Relief des Planungsraumes ist unregelmäßig ausgebildet. Besonders im Bereich der von Norden nach Südosten fließenden Trave ist die Landschaft beispielhaft für das Jungmoränengebiet. Die Höhenentwicklung schwankt von 6,5 m über NN am Traveufer bis 53,1 m über NN westlich von Tralau.

In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangssubstrat haben sich im Gemeindegebiet unterschiedliche Böden entwickelt. Bei Standorten mit Geschiebelehm entwickelten sich Parabraunerden, bei Staunässe stellenweise Pseudogleie; im Bereich der Sande sind Rosterden entstanden. In den Senken sind Niedermoorböden bzw. grundwasserbestimmte mineralische Böden zu finden.

Im Planungsraum befinden sich ausserdem großflächige oberflächennahe Sand- und Kiesvorkommen.

b) Klima

Das ozeanische Makro-Klima des Planungsraumes wird durch feuchtkühle Sommer und milde Winter geprägt. Die Jahresniederschläge liegen bei 750 bis 850 mm/Jahr und entsprechen somit etwa dem Jahresdurchschnitt in Schleswig-Holstein.

Die mittleren Lufttemperaturen liegen im Januar bei 0ø C und im Juli bei + 17øC.

Die mittleren Windstärken liegen mit 2,5 bis 3,0 Bft. niedriger als die im Landesdurchschnitt ermittelten.

Das Meso-Klima der Gemeinde wird durch die nutzungsbedingten, aber auch durch die natürlichen Gegebenheiten (z. B. Relief, Boden, Grundwasserabstand, Oberflächengewässer, Vegetationsbestand, Siedlungsflächen usw.) beeinflusst.

c) Gewässer

Die Gemeinde wird von einem größeren Gewässer 1. Ordnung, der Trave, durchflossen. Die Gewässergüte dieses Flusslaufes beträgt Güteklasse II (mäßig belastet).

Des weiteren befinden sich im Gemeindegebiet verschiedene Bereiche mit zahlreichen kleinen Stillgewässern sowie im Einzugsbereich der Trave Verbandsgewässer 2. Ordnung.

d) Vegetation

Als potentiell natürliche Vegetation würden im Planungsgebiet aufgrund der gut entwickelten Braunerden Buchenwälder als dominante Pflanzengesellschaft auftreten. Beiderseits des Travetals würden in kleinflächigem Wechsel auf den ärmeren Sandböden Eichen-Buchenwald, auf den reicheren Standorten Flattergras-Buchenwald stocken. Im Norden und Südosten ist der Perlgras-Buchenwald als potentiell natürliche Vegetation anzusehen. Lediglich im Bereich des Travetals würde es im Überschwemmungsbereich zu Erlen-Eschenwald kommen. Heute tritt jedoch insgesamt aufgrund der günstigen Bedingungen für die landbauliche Nutzung die Acker- und Grünlandnutzung in den Vordergrund.

Folgende Vegetationstypen bestimmen heute das Landschaftsbild der Gemeinde :

- a- Knick- und Gehölzstreifen
- b- Acker- und Grünlandnutzung
- c- Forstflächen (gering)

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Bundesautobahn BAB A 21 am Rande des Travetals gegeben: Die in vielen Bereichen in Dammlage geführte Straße verfremdet den Talhangbereich. Notwendige Unter- bzw. Überführungen von nachgeordneten Straßen im Bereich der BAB A 21 verstärken zusätzlich den technischen Charakter des Bauwerkes.

Auch die 220 kV-Freileitung, die von Osten nach Westen das Gemeindegebiet durchquert, beeinträchtigt - jedoch in erheblich geringerem Maße - das Landschaftsbild.

5. EINWOHNERENTWICKLUNG

Die Einwohnerentwicklung der einzelnen Ortsteile stellt sich vor 1928 wie folgt dar:

Jahr	Sühlen	Schlamers- dorf	Nütschau	Vinzier	Tralau einschl. Neverstaven
	vor 1928	vor 1928	vor 1928	vor 1928	vor 1928
1867	264	254	246	216	402
1871	228	237	199	180	378
1880	193	234	229	180	369
1890	179	201	163	158	385
1900	159	194	180	141	351
1910	175	181	196	152	338
1919	170	174	180	140	329
1925	155	180	149	147	314

Eine Zusammenlegung der Landgemeinden Tralau, Neverstaven, Nütschau, Vinzier sowie einiger Flurstücke der Gemeinde Neritz zur Gemeinde Tralau erfolgte 1928.

alle Angaben vom 31.12. - Gemeinde Travenbrück / Tralau

1987 (Volksz.)	1.261
1996	1.588
1997	1.606
1998	1.595
1999	1.638
2000	1.649
2001	1.669
2002	1.677
2003	1.730
2004	1.753
2005 (30.06.)	1.738

Im Jahre 1970 schlossen sich die Gemeinden Schlamersdorf und Sühlen zur Gemeinde Travenberg zusammen.

Die Gemeinden Tralau und Travenberg schlossen sich zum 01.01.1978 zur neuen Gemeinde Travenbrück zusammen.

Mit der vorstehenden Auflistung der Einwohnerzahlen der Gemeinde, auch in der bereits geschichtlich einzustufenden Zeit, ist festzustellen, dass stärkere Entwicklungen nicht zu verzeichnen sind. Lediglich Kriegs- und Nachkriegsauswirkungen sorgten durch den Verlust von Bürgern und die Auswirkungen der Flucht für Schwankungen größeren Ausmaßes.

Der Bevölkerungszuwachs von 1970 bis 1996 (ca. + 28%) ist charakteristisch für den Planungsraum I, zu welchem der Kreis Stormarn und somit die Gemeinde Travenbrück gehört.

Um dem gestiegenen Wohnraumbedarf gerecht zu werden, hat die Gemeinde 1973 und 1978 neue Baugebiete ausgewiesen. 1996 wurde für den Gemeindeteil Sühlen eine Abrundungssatzung erstellt. Eine nachhaltige planerische Wohnbauentwicklung für die Gemeinde Travenbrück wurde durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (2001) für den Ortsteil Schlamersdorf eingeleitet und zwischenzeitlich realisiert.

Mit der Neufassung des Flächennutzungsplanes werden für den Planungszeitraum bis 2010 aufgrund der zwischenzeitlich vollzogenen wohnbaulichen Entwicklungen in den einzelnen Ortsteilen, insbesondere im Form der "Innenentwicklung" und "Nachverdichtung", keine wesentlichen Bauflächenausweisungen vorgenommen. Kleine, geringfügige Arrondierungen der bebauten Ortslagen werden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Für den sogenannten "erweiterten" Planungszeitraum bis 2020 strebt die Gemeinde mit der Neuaufstellung die Ausweisung eines Wohngebiets im Ortsteil Vinzier an, das bereits in den früheren Jahren Gegenstand der gemeindlichen Planungen war.

6. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG VON TRAVENBRÜCK

Die heutige Gemeinde Travenbrück entstand durch die Zusammenlegung der ehemals selbständigen Gemeinden Tralau mit den Ortsteilen Tralau, Vinzier, Neverstaven und Nütschau mit der Gemeinde Travenberg mit den Ortsteilen Sühlen und Schlamersdorf am 01.01.1978. Hierdurch bedingt muss die geschichtliche Entwicklung nach den einzelnen Ortsteilen getrennt betrachtet werden.

Ortsteil Tralau

Tralau trug früher den Namen "Tralowe" (bzw. "Traloe"). Der Ortsname ist vermutlich slawischen Ursprungs; die älteste Schreibweise "Treloa" hat nach Erkenntnissen neuerer Namensforschung die Bedeutung "Holzwald". Viele vorgeschichtliche Fundstellen, darunter ein Urnenfriedhof in der ehemaligen Kiesgrube an der Straße nach Neversdorf, weisen auf eine frühzeitige Besiedlung hin.

Das alte Gut Tralau wird 1197 erstmals in Landesbeschreibungen erwähnt. Damals war es im Besitz der Adelsfamilie von Tralow. Im 15. Jahrhundert war erst Herdigh Staken, anschließend Hinrik Staken Besitzer des Gutes. Danach begann eine Zeit, in deren Verlauf das Gut oftmals den Besitzer wechselte.

Schon vor der Jahrhundertwende zum 15. Jahrhundert befand sich in Tralau auch eine Kapelle mit Friedhof. Sie hat bis 1870 bestanden. 1961 wurde nach den Plänen des Tübinger Architekten Schmidthenner eine Kirche errichtet. In ihr befand sich die Uhr der einstigen Kapelle. Die Glocke war eine russische Betglocke.

Bei Tralau lag eine sehr ergiebige Saline, deren Hauptbesitzer 1711 der Gottorp'sche Minister von Görts war. Nach dem Verkauf der Saline 1712 stand sie einige Zeit still, wurde aber später wieder in Betrieb genommen. Erst 1748 wurde die Saline ganz geschlossen.

In den Jahren 1831, 1883 und 1894 brannten 2 Wirtschaftsgebäude, die Tralauer Mühle und das Herrenhaus nieder. Alle Gebäude wurden wieder aufgebaut, lediglich das Herrenhaus wurde als schlossähnlicher Prachtbau errichtet.

1928 wurden die Gutsbezirke aufgelöst. Tralau, Vinzier, Nütschau und Neverstaven wurden zur Gemeinde Tralau vereinigt. 1948 wurde die so gebildete Gemeinde Tralau dem Amt Bad Oldesloe Land angeschlossen.

Haupterwerbszweig der Gemeinde war die Landwirtschaft mit vor allem kleineren Betrieben (1949 verfügten von den 55 landwirtschaftlichen Betrieben lediglich 16 Betriebe über mehr als 20 ha Nutzfläche).

1956 wurde in Tralau von der Hilfsgemeinschaft des Kreises Stormarn ein Pflege- und Altenheim errichtet.

1964 wurde der Schulbetrieb in der neu errichteten Tralauer Schule aufgenommen. Sie löste die von der Gemeinde 1951 übernommene alte Schule in dieser Funktion ab. Mit Einführung des Schulverbandes Bad Oldesloe bzw. mit Fertigstellung der Grund- und Hauptschule in Bad Oldesloe 1973 wurden jedoch die Tralauer Kinder in Bad Oldesloe eingeschult. Die Tralauer Schule dient heute als Gemeinschaftshaus.

Ortsteil Vinzier

Vinzier gehörte zum Amtsbezirk Nütschau. 1928 erfolgte die Eingemeindung als Ortsteil nach Tralau.

Aufgrund des mittelguten Bodens und der guten Wiesen ist der Ortsteil landwirtschaftlich geprägt.

Im September 1964 wurde die Straße von Vinzier nach Neverstaven ausgebaut. Diese Gemeindestraße wurde nach dem Ausbau 1966 zur Kreisstraße aufgestuft und ging damit in die Unterhaltspflicht des Kreises Stormarn über.

Ortsteil Neverstaven

Der Gutsbezirk trug früher den Namen "Neverstoven". Alte Flurnamen wie Heiddiek und Klingberg sind auch heute noch erhalten geblieben.

Auf dem Klingberg sind Urnen und ein Bronzeschwert gefunden worden, so dass ein Hünengrab angenommen werden muss. Auf der Feldmark befinden sich weitere Gräber.

Das ehemalige Dorf Neverstaven gehörte 1280 dem Bischof von Lübeck. Der Hof wurde 1856 verkauft und wechselte bis 1898 mehrfach den Besitzer. 1849 brannte der Hof zwischenzeitlich ab. Die Erwerbsgrundlage bildete aufgrund des guten Lehmbodens der Ackerbau, die Viehzucht und die Milchwirtschaft.

Ortsteil Nütschau

Der Ortsteil Nütschau trug vormals die Namen "Nutzekowe" und "Nutzkowe".

Das Schloss Nütschau wurde 1577 mit 3 Giebeln als dreigeschossiger Renaissancebau errichtet. Dem ehemaligen Herrenhaus wurde 1792 ein Turm hinzugefügt. 1951 richteten hier die Benediktiner das nördlichste Kloster Deutschlands ein und erweiterten es nach und nach durch Neubauten zu der weiträumigen Anlage des Bildungszentrums "Haus St. Ansgar". Die Anlage steht heute unter Denkmalschutz, ebenso wie das benachbarte sog. "Kavalierhaus", ein eingeschossiger Backsteinbreitbau aus dem 18. Jahrhundert. Im alten Park stehen noch alte, seltene Bäume. Über den Burggraben führen zwei Brücken.

Bis Ende des 18. Jahrhunderts gehörten die Gemeinden Sühlen und Vinzier zum Gut. Die Nütschauer Mühle wurde 1343 an das Reinfelder Kloster abgetreten, gehört aber jetzt wieder zum Gut.

Erwerbsgrundlage waren auf dem Nütschauerfeld Ackerbau, Viehzucht und Milchwirtschaft.

Ortsteil Sühlen

Der Ortsteil hieß früher "Zulene"/"Sulen". Der Name entspringt dem slawischen Wortstamm "swal" = schwellen ("Zulene"/"Sulen" = Anschwellung, Erhöhung).

Das Dorf befand sich im Besitz der Familie von Wendin, die es mit Mühle 1358 an Thymmo von Segeberg verkaufte, welcher 1363 zwei Drittel an das Lübecker Domkapitel und ein Drittel an Albert von Strahlendorf überließ. Ende des 16. Jahrhunderts war Sühlen dem König zugeschlagen und wurde an das Gut Nütschau verkauft.

Die Erwerbsgrundlage des Dorfes waren der Ackerbau und die Viehzucht. Abseits liegende Landstellen waren die Altenmühle und die Kupfermühle (1 km nördlich von Sühlen), auch heute noch bebaut.

1969 unterzeichneten die Gemeinden Sühlen und Schlamersdorf einen Vertrag über die Vereinigung beider Gemeinden zur Gemeinde Travenberg. 1970 wurde dieser Vertrag rechtskräftig.

Ortsteil Schlamersdorf

Der Ortsteil trug früher den Namen "Slamerstorp", ein Dorfteil "Dickelstorp". Ein Teil des Namens ("Slavomir" = slawischer Personenname) ist slawischen Ursprungs. Das Dorf war ursprünglich nach wendischer Art im Halbkreis um den Dorfplatz herum gebaut. Grundstrukturen davon sind heute noch ablesbar.

Der alte Flurname "Flachsort" ist auch heute noch erhalten.

Im 15. Jahrhundert hatte das Dorf 19 Hufen und war noch im Besitz der Adelsfamilie von Slamerstorp. 1760 wurde die Feldgemeinschaft aufgehoben. Die Gemeinde gehörte früher zum Amt Travental und wurde 1970 mit Sühlen zur Gemeinde Travenberg zusammengelegt.

Ackerbau, Viehzucht und Milchwirtschaft bilden von je her die Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung.

7. DENKMALSCHUTZ

a) Bodendenkmale

Im Planbereich (Gemeindegebiet) der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes liegen archäologische Kulturdenkmale eingetragene Denkmäler nach § 9 DSchG und Denkmäler von besonderer Bedeutung nach § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Es handelt sich um folgende Objekte

1. Slawische Burganlage "Nütschauer Schanze" inkl. Umfeld

Diese Burganlage wurde wahrscheinlich im 9. Jahrhundert zur Überwachung eines an dieser Stelle das Travetal querenden Weges zwischen sächsischem und slawischem Gebiet angelegt. Auf ihr gefundene Keramiken werden ebenfalls dieser Zeit zugeschrieben. Diese Verteidigungsanlage war Teil des "Limes Saxoniae", einer Grenzlinie von Boizenburg / Elbe über Bad Oldesloe, an der Trave entlang über Plön, entlang der Schwentine bis zur Ostsee, die als breiter Geländestreifen mit Burgen und Befestigungen angelegt war.

Die Nütschauer Schanze hatte einen Durchmesser von 85 m und war in der Form eines Hufeisens errichtet. Vermutlich war diese Burg nur kurze Zeit in Benutzung und fiel einer Brandkatastrophe zum Opfer. Die gesamte Kuppe einschließlich der angrenzenden Niederungen und Talränder gilt heute als geschützter Umgebungsbereich der Burg.

2. Vorgeschichtlicher Grabhügel in Tralau

Der Grabhügel wird aus einer umlaufenden Steinmauer aus Findlingen umgeben.

3. Vorgeschichtlicher Grabhügel in Sühlen

Hünengrab

4. Mittelalterlicher Turmhügel "Tralau"

Wallberg; hier ist auch die gesamte topographische Situation für das Denkmal von Bedeutung

Weitere besondere Denkmale sind:

5. Gräberfeld zwischen Tralau und Nütschau

Bereich, in dem nach Angaben des Archäologischen Landesamtes noch mit guten Befunden gerechnet werden kann

Die Grabhügelgruppe 34-42 (in der Planzeichnung mit 5 bezeichnet) liegt laut Regionalplan, Planungsraum I, innerhalb eines Gebiets mit der besonderen Eignung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Eine Genehmigung zum Abbau der Rohstoffe ist nach wie vor erforderlich und hat hierbei den Belang Kulturgut zu berücksichtigten. Wenn sichergestellt wird, dass der Antragsteller eine Untersuchung übernimmt, ist ein Kiesabbau seitens des Archäologischen Landesamtes S-H in Aussicht gestellt worden.

Ein Hinweis auf den bestehenden Konfliktbereich zwischen Denkmalschutz und Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zudem durch eine entsprechende Kennzeichnung dieses Konfliktbereiches in der Planzeichenerklärung berücksichtigt worden

6. <u>Befestigter Wirtschaftshof oder Burg bei Vinzier</u>

Hier handelt es sich um eine Situation, die anderen Resten von befestigten Höfen stark ähnelt; vor Eingriffen in diesem Bereich erhält das Archäologische Landesamt Gelegenheit, hier eine weitergehende Prüfung vorzunehmen.

7. Zwei Grabhügel westlich von Schlamersdorf

8. Gräberfelder westlich von Tralau

Überpflügte Grabhügel; bisherige Ausgrabungen haben sich häufig nur auf das Zentrum eines Grabes beschränkt - im Umfeld ist daher mit Funden zu rechnen.

9. Gräberfelder südwestlich von Neverstaven

überpflügte Grabhügel

Ein weiteres Interessengebiet des Archäologischen Landesamtes ist das Tal der Trave mit überaus zahlreichen Siedlungsplätzen und ist wie ein Denkmal nach § 1 DSchG geschützt. Das Archäologische Landesamtes ist im Zuge von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des archäologischen Interessengebiet (Talraum als geomorphologischer Bereich) zu beteiligen.

Archäologischen Landesamt von Schleswig-Holstein Die vom mitgeteilten vorgeschichtlichen Fundstellen werden nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen. Im Beteiligungsverfahren wurden die Rahmen der Aussagen seitens Archäologischen Landesamtes auf die heutige Situation überprüft sowie dementsprechend in die endgültige Planfassung übernommen.

b) Denkmale aus geschichtlicher Zeit

Innerhalb der Gemeinde befinden sich Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz. Es handelt sich nach Angaben der Unteren Denkmalschutzbehörde um folgende Objekte :

Ortsteil Neverstaven

1. Herrenhaus Neverstaven

Das Gutshaus ist ein siebenachsiger eingeschossiger Rotsteinbau mit hochliegendem Kellergeschoss mit Feldsteinverblendung unter weitem Satteldach. Der mittige Eingang ist durch ein Halboval übergiebelt, zum Portal führt eine freischwingende, doppelläufige Treppe. Auf der Gartenseite befindet sich ein über die mittleren Achsen erstreckender, überdachter Terrassenvorbau mit Balkon und flachem Dreiecksgiebel. Im Innern prägen noch Ausstattungsmerkmale aus der Erbauungszeit (1924 vom Hamburger Architekt Jürgen Elingius gebaut) das Gebäude. Zum Gutshaus gehört auf der östlichen Seite ein kleines Bassin (Schwimmbad). Das Gutshaus ist in einen Garten, der ebenfalls aus den 20er Jahren stammt, eingebettet. Der Denkmalschutz erstreckt sich auch auf diesen von Hermann Koenig entworfenen Garten sowie einen kleinen Pavillon und eine Flora-Statue.

2. Gestütshaus Gut Neverstaven

Das Gestütshaus wurde ebenfalls 1924 (vermutlich auch von Jürgen Elingius) erbaut. Wie das Herrenhaus und das Verwalterhaus dient es heute dem Wohnen. Es handelt sich um einen eingeschossigen, winkelig angelegten Ziegelbau mit pfannengedeckten Walm- bzw. Krüppelwalmdächern. Das Ziegelmauerwerk ist sorgfältig verarbeitet und reich verziert. Der Hof wird von einer modernen Ziegelmauer gefasst, am Hofeingang wurde mit Natursteinen gemauert.

3. Verwalterhaus Gut Neverstaven

Der um 1924 errichtete eingeschossige Ziegelbau mit unterschiedlich hohen Walmdächern und Versätzen zeigt teilweise mit Holzschalung verkleidete Giebel; am Wohngiebel befindet sich Ziermauerwerk.

4. Mauer Gut Neverstaven

Die 1924 erbaute, ca. 560 m lange Ziegelmauer ist durch Eck- und Zwischenpfeiler gegliedert.

Insgesamt ist die Gutsanlage Neverstaven ein Werk des Hamburger Architekten Jürgen Elingius (1879 - 1948). Sie ist ein besonderes Beispiel für die Reformarchitektur der frühen 20er Jahre, in denen sich Ziegelrohbauten in traditioneller Farbigkeit an spätbarocke Vorbilder Schleswig-Holsteins der Zeit um 1800 orientieren. Die älteren, noch erhaltenen Gebäude sind nach einem Brand 1849 und um 1900 entstanden (Remise und zwei Scheunen / Wirtschaftsgebäude). Die Erhaltung der Gutsanlage liegt wegen ihrer besonderen historischen und baukünstlerischen Bedeutung im öffentlichen Interesse, obwohl die Gebäude bereits einzelne Veränderungen erfahren haben.

Ortsteil Nütschau

5. Herrenhaus Nütschau (Kloster)

Das jetzige Benediktiner-Priorat St. Ansgar wurde von 1577 bis 1578 als dreigeschossiger schlichter Renaissance-Baublock aus drei nebeneinander stehenden Giebelhäusern errichtet. Auf dem Mitteltrakt wurde 1792 ein viereckiges spätbarockes Holztürmchen mit Laterne und geschweiftem Helm hinzugefügt. Im Inneren befinden sich gewölbte Keller, das hohe Kellergeschoss weist außen Granitquader auf. Ein Kamin ist aus dreizehn alten reliefverzierten Eisenplatten zusammengesetzt. Der Denkmalschutz erstreckt sich im übrigen auch auf die noch erhaltene, die Anlage einfassende Steinmauer. Der dreiachsige Baukörper des Herrenhauses wurde vor allem wegen seines historischen und architektonischen Wertes unter Denkmalschutz gestellt. Er bildet mit Schloß Ahrensburg, Schloß Reinbek und dem Herrenhaus in Jersbek eines der herausragendsten Denkmale im Kreis Stormarn.

6. Feldsteinmauer des ehemaligen Gutshofes Nütschau

(s. o.)

7. Sogenanntes Kavalierhaus Nütschau

Der eingeschossige Backsteinbreitbau mit Fachwerk auf der Rückseite und pfannengedecktem Krüppelwalmdach datiert aus dem 18. Jahrhundert. Vor dem Gebäude stehen sechs Linden.

8. Kate Schloßstraße 34

Der eingeschossige Backsteinbau mit reetgedecktem Krüppelwalmdach und Sprossenfenstern wurde um 1800 errichtet und dient nun als Wohnhaus.

9. Försterkate Schloßstraße 40

Hierbei handelt es sich um ein kleines eingeschossiges Backsteintraufenhaus mit reetgedecktem Krüppelwalmdach. Es ruht auf einem Granitquadersockel. Das Gebäude verfügt über zweiflügelige, achtteilige Sprossenfenster. Es ist ebenfalls um 1800 erbaut worden.

10. Wohnkate Schloßstraße 42

Dieses eingeschossige Fachwerktraufenhaus mit reetgedecktem Walmdach auf Granitquadersockel, drei Wohnungstüren und einer Lukengaube wurde um 1800 errichtet und später nach Osten hin in Backstein erweitert. Heute dient es Wohnzwecken.

11. Wassermühle Nütschau Schlossstrasse 43

Die ehemalige Wassermühle ist ein zweigeschossiges Fachwerktraufenhaus mit reetgedecktem Krüppelwalmdach. Die Straßenseite ist im Erdgeschoss in Backstein mit Oberlichttür erneuert. Seitlich finden sich Reste des ehemaligen Mühlengrabens.

- 12. Pferdestall Nütschau Schlossstrasse 43
- 13. Backhaus Nütschau Schlossstrasse 43

Ortsteil Sühlen

14. Kate Zur Trave 16

Ortsteil Tralau

15. Herrenhaus Tralau

Dieser Prachtbau aus dem Jahr 1894 ersetzte das abgebrannte, ursprüngliche Herrenhaus aus dem Jahr 1811.

Darüber hinaus liegen folgende Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit gemäß § 1 Abs. 2 DSchG in der Gemeinde :

Ortsteil Neverstaven

- 17. Nördliche Scheune des Gutes
- 18. Südliche Scheune des Gutes
- 19. Remise

Ortsteil Nütschau

- 20. Gutsanlage Eiskeller
- 21. Gutsanlage Äußerer Wassergraben
- 22. Lindenallee (Kreisstraße 65) Schloßstraße
- 23. Ehrenmal-Anlage mit zwei Bäumen

Ortsteil Schlamersdorf

- 24. Fachwerkgebäude Dorfstraße 11
- 25. 2-geschossiges Wohnhaus Dorfstraße 19
- 26. 1-geschossiges Wohnhaus Dorfstraße 25
- 27. Ehrenmal-Anlage 1939/45 und Eiche Dorfstraße
- 28. Fachwerkkate Twiete 20

Ortsteil Sühlen

29. Wassermühle und Fachwerk-Wohnhaus Zur Kupfermühle

Ortsteil Tralau

30. Kapelle: Altar und russische Betglocke

Die vom Tübinger Architekten Schmidthenner erbaute und 1961 geweihte Tralauer Kirche beherbergt Altar und eine russische Betglocke in der Kapelle, die bis 1870 bestanden hat. Der Altar stammt aus dem Jahre 1690.

- 31. ehemaliges Gasthaus des Gutes Oldesloer Straße 8
- 32. Reste der Gutsmauer im Gutsweg (auf verschiedenen Grundstücken)
- 33. Ehrenmal Wurth

Ortsteil Vinzier

33. Ehrenmal 1914/18 - 1939/45

Die vorgenannten Denkmale werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

c) Besondere Gartendenkmale (gemäß § 5 Abs. 3 DSchG in das Denkmalbuch des Landes S-H eingetragene Kulturdenkmale)

16. Park des Gutes Neverstaven

d) Gartendenkmale

Die im Folgenden aufgeführten Gartendenkmale sind als historische Garten- und Parkanlagen gemäß § 5 Abs. 2 DSchG geschützt:

Ortsteil Nütschau

35. Gutsanlage: Garten Schloßstraße

Ortsteil Tralau

36. Gutsanlage: Park Gutsweg

weiterhin gehören auch dazu folgende Grenzsteine:

37. Neverstaven
38. Tralau
39. Tralau
40. Sühlen
41. Schlamersdorf/Sühlen
Nr.: OD 14
Nr.: OD 15
Nr.: OD 65
Nr.: OD 74

e) Ensembles

Im Gemeindegebiet Travenbrück sind neben den aufgeführten Einzeldenkmalen die zusammenhängenden kulturhistorisch bedeutsamen Ensembles

- Kloster Nütschau, Nütschauer Schanze, Wassermühle Nütschau und umgebender Landschaftsausschnitt Travetal
- Gut Neverstaven
- Gut Tralau mit Wallberg

wegen ihrer prägenden Wirkung hervorzuheben.

8. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Die Gemeinde Travenbrück befindet sich nahezu vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, dass sich aus den Kreisverordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Tralau, Schlamersdorf und Sühlen zusammensetzt und, da sie seinerzeit gemeindebezogen erlassen wurden, durch die Gemeindegrenze von Travenbrück begrenzt wird.

Lediglich die Ortslagen und Teilbereiche im Westen im Bereich Gut Neverstaven sind davon ausgenommen, für einige Bereiche im Westen ist jedoch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geplant. Damit sollen Pufferzonen zu südlich gelegenen Naturschutzgebieten (ausserhalb der Gemeinde Travenbrück) geschaffen werden.

Insgesamt stellt sich dieser westliche Gemeindeteil aber als landschaftlich weniger hochwertig dar als übrige Gemeindeteile (vor allem das Travetal).

Die zwischenzeitlich realisierten Windkraftanlagen sind im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zulässig. Vor einer flächenhaften Entlassung der Eignungsflächen wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Einzelfallprüfung abgesehen.

Die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 18 LNatSchG nachrichtlich in die Planzeichnung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen. Darüber hinaus wird der geschützte Landschaftsbestandteil "Schlamersdorfer Trockenhang" (Kreisverordnung vom 29.11.1988) nachrichtlich in die Planzeichnung zur Flächennutzungsplan - Neuaufstellung übernommen.

Übernahme der der im Landschaftsplan dargestellten Landschaftsschutzgebiete wird im Rahmen Neuaufstellung der des Flächennutzungsplanes verzichtet, da sich diese Teilflächen innerhalb gemeldeten FFH-Gebietes "Travetal" bzw. innerhalb der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Eignungsflächen für Maßnahmen Naturschutzes befinden. Die Unterschutzstellung ist nicht Aufgabe der gemeindlichen Planung. Die Gemeinde Travenbrück wird sich aber bei einer Neufassung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen und sonstigen Unterschutzstellungsverfahren in die Planung einbringen wollen.

Für die innerhalb der Landschaftsschutzgebiete geplante und vorhandene Bebauung hat die Gemeinde Travenbrück während des Planaufstellungsverfahrens einen Antrag auf Entlassung dieser Teilflächen gestellt (vgl. Anlage dieses Erläuterungsberichtes) und innerhalb dieses Antrages die Herausnahme dieser Teilflächen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht begründet. Die Begründungen und Darlegungen dieses Antrags sind zugleich die gemeindliche städtebauliche Begründung für die mit den dargestellten Bauflächen teilweise verbundenen Abweichungen vom zwischenzeitlich festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Travenbrück.

Die Entlassung der betreffenden Bauflächen aus den Landschaftsschutzgebieten wurde mit der 3. Kreisverordnung zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 05.05.1970" vom 30.11.2005 am Tage nach ihrer Verkündung somit am 01.11.2005 rechtswirksam. Die nunmehr geltenden Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets wurde in die Planfassung nachrichtlich übernommen.

Das Travetal einschließlich angrenzender Moränenhänge und Bachschluchten mit hoher Biotopdichte verschiedener Niederungsbiotope (Feuchtgebiete) ist im Landschaftsrahmenplanes (1998) als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen.

Ziel ist es, ein räumlich und funktional zusammenhängendes System zu schaffen und zu sichern, um somit den Tier- und Pflanzenarten sowie den Ökosystemen einen effektiven Schutz zu bieten bzw. einen sicheren Fortbestand zu ermöglichen. Dem Travetal kommt hier als Schwerpunktbereich besondere Bedeutung zu, da die Schwerpunktbereiche die Hauptpfeiler des Verbundsystems darstellen.

Das Travetal besitzt neben seiner ökologischen auch eine Funktion als Erholungsgebiet

Die Biotopverbundflächen von überörtlicher Bedeutung sind entsprechend der gemeinlichen Gesamtabwägung mit der endgültigen Planfassung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Übernahme aus dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Travenbrück nunmehr überwiegend östlich der A 21 als Flächen mit der besonderen Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems nachrichtlich übernommen worden, wobei die bodenrechtliche Grundnutzung weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt wird.

Gleiches gilt für das gemeldete FFH-Gebiet "Travetal", das nachrichtlich in Überlagerung mit der bodenrechtlich relevanten Grundnutzung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt wird, sofern keine andere Bodennutzung, wie z.B. Wald, vorliegt.

Die gemeindliche Sammelausgleichsfläche ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "ÖKO-KONTO" nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellt und entsprechend gekenntzeichnet, die für vorbereitete Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (Bauflächen und sonstige Vorhaben in der Gemeinde) heranzuziehen ist.

Die Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes enthält weiterhin als Übernahme aus dem festgestellten Landschaftsplan die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope als nachrichtliche Übernahme und als jeweils entsprechende bodenrechtlich relevante Darstellung, wie z.B. Erlenbruch als Waldfläche und zugleich als Biotop.

Bei der Übernahme der durch den Landschaftsplan kartierten Biotope muss zur Kenntnis genommen werden, dass es sich hierbei um eine Momentaufnahme der Natur zu einem bestimmten Zeitpunkt (der Kartierung) gehandelt hat. Die heute vorhandenen Biotope können sich über die Jahre hinweg weiterentwickeln und andere Biotopstrukturen und Merkmale annehmen, als heute. Gleiches gilt natürlich auch für alle nicht bebauten und intensiv genutzten Flächen, die sich entsprechend ihrem natürlichen Potential auch zu Biotopen entwickeln können.

Die innerhalb des gesamten Gemeindegebiets vorhandenen Knicks sind nach § 15b LNatSchG geschützt. Auf eine flächenhafte bzw. symbolhafte Darstellung nach § 5 Abs. 2 BauGB muss bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aus graphischen Gründen auf der Maßstabsebene 1:5.000 verzichtet werden. Der Schutzstatus nach dem Landesnaturschutzgesetz bleibt hiervon unberührt.

Als weitere nachrichtliche Übernahme enthält die Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes den Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nach §11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) der Trave als Gewässer erster Ordnung. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits 50 m von der Uferlinie.

9. ALTABLAGERUNGEN

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich fünf Altablagerungen. Auf den Flächen an der östlichen Gemeindegrenze (östlich des Ortsteiles Sühlen), östlich von Vinzier und nördlich von Tralau werden Hausmüll, Bauschutt und sonstige Abfälle vermutet.

Auf der Fläche nordwestlich des Gemeindeteils Vinzier sind als abgelagerte Stoffe Hausmüll, Bauschutt und pflanzliche Abfälle bekannt.

Für die Fläche im Bereich der Kreisstraßen 64 und 66 nordwestlich von Vinzier ist als abgelagerter Stoff Bauschutt / Straßenabbruch bekannt.

Da er sich bei den Altablagerungen um Flächen handelt, die im Aussenbereich liegen und nicht für eine bauliche Nutzung jedweder Art vorgesehen sind, ist eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich. Die Darstellung erfolgt daher als Altablagerung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.

10. VER- UND ENTSORGUNG

a) Wasserversorgung

Die Ortsteile Schlamersdorf und Sühlen sind an die zentrale Trinkwasserversorgung der Vereinigte Stadtwerke GmbH angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung der Ortsteile Tralau, Nütschau und Vinzier erfolgt durch von Wassergenossenschaften betriebene Gemeinschaftsbrunnen und Einzelbrunnen auf den Grundstücken.

Zur Zeit (während des Planaufstellungsverfahrens) wird eine Planung betrieben, die auch den Anschluss der Ortsteile Nütschau und Tralau an das Versorgungsnetz der Vereinigte Stadtwerke GmbH vorsieht.

b) Abwasserbeseitigung

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Schlamersdorf, Sühlen, Nütschau, Tralau und Vinzier werden im Wesentlichen über gemeindeeigene Mischwasserkanalisationen entwässert. Die Reinigung des Mischwassers erfolgt in Klärteichanlagen.

Diese sind ausreichend dimensioniert.

Bei der Dimensionierung der Klärteichanlage Vinzier wurden die neu dargestellten Wohnbauflächen bereits berücksichtigt.

In den Aussenbereichen erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers über Hauskläranlagen.

Die Gemeinde Travenbrück hat ihren Generalentwässerungsplan umgesetzt. Veränderungsbedarf kann sich nur noch punktuell ergeben.

c) Versorgung mit elektrischer Energie

Die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch das vorhandene Netz der E.ON Netz AG.

Innerhalb des Gemeindegebiets befinden sich folgende Versorgungsanlagen

- 220 kV Freileitung Hamburg/Nord Lübeck, Mast 58 73
- Richtfunkverbindung Hamburg/Nord Lübeck

Der Schutz und die Zugänglichkeit der Maststandorte sind entsprechend den Schutzvorschriften des Versorgungsträgers durch die Grundstückseigentümer zu beachten.

Die Hinweise und technischen Ausführungen zum Umgang mit den erforderlichen Schutzbereichen der 220 kV-Freileitung und der Richtfunkverbindung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind entsprechend den Schutzvorschriften des Versorgungsträgers durch die Grundstückseigentümer zu beachten.

d) Gasversorgung

Bis auf die Aussenbereiche ist die Gemeinde flächendeckend an das Gasversorgungsnetz der Vereinigte Stadtwerke GmbH angeschlossen.

e) Abfallbeseitigung

Träger der Abfallbeseitigung ist der Kreis Stormarn. Dieser bedient sich der Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn (AWS).

Durch die Aufstellung von Containern für Altglas, Altpapier und Kleidung in den Ortsteilen Sühlen, Schlamersdorf, Tralau und Nütschau sowie für Kleidung am Gut Neverstaven wird während des Planaufstellungsverfahrens durch die dadurch erfolgte Abfalltrennung ein Beitrag zum Recycling dieser Stoffe und somit zum sparsamen Umgang mit Ressourcen geleistet.

f) Brandschutz

In der Gemeinde Travenbrück wird der Brandschutz durch die Freiwilligen Feuerwehren der einzelnen Ortsteile gewährleistet.

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird das neu errichtete Feuerwehrhaus in der Gemeinde im Ortsteil Tralau innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt.

Darüber hinaus befindet sich in zwischen den Ortslagen Tralau und Nütschau der vorhandene und zur Erweiterung anstehende Standort der Kreisfeuerwehrzentrale.

Aufgrund der besonderen Nutzung und der Größe erfolgt die Darstellung des gesamten Bereiches beiderseits des Wiesenweges als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr". Eine genauere, auf den Kreis Stormarn bezogene Differenzierung des Sondergebiets wird verzichtet, um langfristige Trägerschaften offen und flexibel halten zu können.

Maßgeblich für das Sondergebiet ist die bodenrechtlich relevante Nutzung als Feuerwehr. Eingrenzungen der Nutzungen erfolgen in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

g) Telekommunikation

Die Gemeinde Travenbrück ist mit seinem Ortsnetz überörtlich angeschlossen.

11. WINDENERGIE

Das Bundesland Schleswig-Holstein ist als Starkwindgebiet eingestuft, so dass während des Planaufstellungsverfahrens die Nutzung der Windenergie an Bedeutung gewonnen hat.

Durch die Privilegierung von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen in der als Nr. 6 zugefügten Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB ist auf Gemeindeebene eine Feinsteuerung erforderlich, um einen "Wildwuchs" von Windkraftanlagen mit ihren möglichen negativen Auswirkungen (z. B. auf das Landschaftsbild) zu verhindern.

Diese Notwendigkeit hat der Gesetzgeber erkannt und gleichzeitig den sog. "Planvorbehalt" eingeführt, d. h. "öffentliche Belange stehen gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB einem Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 2 - 6 BauGB (und damit auch den Windkraftanlagen) in der Regel auch dann entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Travenbrück im Rahmen ihrer vorbereitenden Bauleitplanung, bisher im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebrauch gemacht. Einerseits wird dem Ursprungsziel, nämlich die Nutzung der Windenergie im Außenbereich zu erleichtern, Rechnung getragen, andererseits steuert die Gemeinde durch positive Standortzuweisungen die Zulässigkeit dieser Anlagen.

Die Inhalte und Darstellungen der bisher in Aufstellung befindlichen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den Planentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen worden. Ausserhalb der dargestellten "Eignungsflächen für Windenergie" sind Windkraftanlagen somit unzulässig (sofern es sich nicht um untergeordnete Nebenanlagen handelt, die einem privilegierten Betrieb dienen).

Grundsätzlich wird mit dieser Darstellung ein Beitrag zur Möglichkeit der verstärkten Nutzung regenerativer Energien geleistet. Drohenden Klimaveränderungen, Umweltbeeinträchtigungen durch Luftschadstoffe und dem Verbrauch von begrenzten Ressourcen an fossilen Rohstoffen kann durch gebündelte Maßnahmen zur verstärkten Nutzung von regenerativen Energien begegnet werden.

Die Darstellungen zu den "Eignungsflächen für Windenergie" berücksichtigen ebenfalls die zwischenzeitlich bekannte Führung von Richtfunktrassen. Daher werden die Richtfunktrassen 11707 und 11706 insoweit in die Abgrenzung "Eignungsflächen für Windenergie" einbezogen, wie sie sich auf die Darstellung der Eignungsflächen für Windenergie auswirken.

Der Planentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernimmt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I das gekennzeichnete Eignungsgebiet für Windenergienutzung und stellt es, als die "Flächen für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB überlagernde Darstellung, als "Eignungsfläche für Windenergie" dar. Der sich hierauf beziehende und im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 6 soll insbesondere die Standorte der Windkraftanlagen und das Maß der baulichen Nutzungen sicherstellen. Die Gemeinde gewährleistet mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die städtebauliche Entwicklung des Ortes und die Gestaltung des Bereiches sicher.

Der im Regionalplan für den Planungsraum I ausgewiesene Eignungsraum für Windenergieanlagen wurde für die Darstellungen innerhalb der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Grundlage herangezogen. Der Eignungsraum des Regionalplanes wurde jedoch aufgrund örtlicher Gegebenheiten reduziert, womit die Gemeinde von ihrem Konkretisierungsspielraum der Vorgaben der Landesplanung Gebrauch gemacht hat. Diese Reduzierung ist während des Planaufstellungsverfahrens (bisher im Rahmen der 7. Änderung) aufgrund mehrerer Kriterien erforderlich:

• Nach den Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen (Gemeinsamer Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin -Landesplanungsbehörde - vom 04.06.1995, Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 478) sollen Flächen für Windenergieanlagen so geplant werden, dass bestimmte Abstände zu Einzelanlagen nicht unterschritten werden. Die Darstellungen im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigen diese Schutzabstände (z. B. aus vorsorglichen Lärmschutzgründen) bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Gemeinde hat sich daher intensiv mit der Problematik der Störpotentiale von Windenergieanlagen auseinandergesetzt. Da in der Nachbargemeinde Stadt Bad Oldesloe - Ortsteil Wolkenwehe bereits entsprechende Anlagen vorhanden sind, liegen hierzu auch Erfahrungen mit den Windenergieanlagen vor.

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation - mit den umliegenden bewohnten Bereichen - hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden zu vergrößern, um zu gewährleisten, dass die Wohnnutzung weder durch Lärmimmissionen der Windenergieanlagen noch durch Schattenwurf beeinträchtigt wird.

Nach Betreiberangaben können Lärmimmissionswerte von 105 dB(A) je Anlage erzeugt werden. Dadurch können Bewohner der umliegenden Wohngebäude in ihrer Wohnruhe beeinträchtigt werden, insbesondere wenn die Lärmimmissionen mit dem Wind transmittiert werden. Auch das Entstehen von in der Wahrnehmung besonders störintensiven Heulgeräuschen kann nicht ausgeschlossen werden. Nach den für Windenergienutzer (Deutscher Wetterdienst: Wind Winddaten Windenergiepotentiale in Deutschland von Stephan Traup und Burkhard Kruse, Selbstverlag des Deutschen Wetterdienstes, Offenbach, 1996) beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit 4,0 m/s an der Mess-Station Hamburg (Westrand des Flughafens Hamburg - Fuhlsbüttel), die in ihrer Repräsentanz überregional angegeben ist.

Demzufolge kann für die Gemeinde Travenbrück auf ähnliche Verhältnisse geschlossen werden. Nach der Stärkewindrose - aufgeteilt in 30°-Sektoren - sind die relativen Häufigkeiten von Windgeschwindigkeiten größer und gleich 3,0 m/s hauptsächlich aus den Richtungen Südwest, West, Nordwest und Südost zu erwarten, geringere Windgeschwindigkeiten verhalten sich in etwa analog zu diesen Richtungsangaben.

Von diesen Windrichtungsangaben wird besonders der Ortsteil Tralau betroffen, der östlich des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen im Regionalplan liegt.

Daher wurden die in den Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen aufgeführten Abstände zwischen dem Eignungsgebiet und Einzelhäusern und Siedlungssplittern (300 m) bzw. ländlichen Siedlungen (500 m) vorsorglich auf ca. 500 m bzw. ca. 1000 m vergrößert. Dadurch sollen entsprechende Lärmbeeinträchtigungen der Wohnbebauung vermieden werden. Auch der sog. "Disco-Effekt" (Wechsel zwischen Licht und Schatten) wird aufgrund der Entfernung nicht zu Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnbebauung führen.

Darüber hinaus ergibt sich eine Reduzierung der Eignungsflächen des Regionalplanes bereits aus der Zerschneidung der Eignungsfläche durch die vorgenannten Richtfunktrassen. Ausserdem wird ein 100 m-Abstand zur nördlich der westlichen Eignungsfläche verlaufenden 220 kV-Freileitung eingehalten. Auch zum südlich gelegenen Wald weist die westliche Eignungsfläche mit 200 m Entfernung eine ausreichend große Distanz auf. Zur K 64 wird ein Abstand von 50 m eingehalten. Diese Abstände resultieren bereits aus dem o. a. Erlass.

Aus diesen Abstandsregelungen resultieren die beiden verbleibende Teil - Eignungsflächen, wie im Planentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Anregungen oder Hinweise, die zur einer anderen Einschätzung der bisherigen Planungsauffassung der Gemeinde hätten führen können, wurden währen der Beteiligungsverfahren seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher belange bzw. privater Personen nicht vorgebracht.

Die vorhandenen archäologischen Denkmale sind bei der Standortfindung der Windkraftanlagen berücksichtigt worden.

Die Bauanträge der einzelnen Windkraftanlagen sind der zuständigen Luftfahrtbehörde mit entsprechenden Angaben zur örtlichen Einmessung zuzuleiten. Ein Regelungserfordernis ergibt sich auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch nicht.

12. VERKEHRSBEZIEHUNGEN

Die im folgenden aufgeführten Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes - sofern sie innerhalb der Gemeinde liegen - als überörtliche Hauptverkehrsstraßen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt.

Das örtliche Hauptverkehrsnetz (ausserhalb des klassifizierten Straßennetzes) ist ebenfalls in der Planzeichnung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als Straßenverkehrsflächen dargestellt. Eine Unterscheidung beider Nutzung erfolgt in der farbigen Planfassung.

a) Autobahnen

Die Bundesautobahn BAB A21 übernimmt überörtliche Verkehrserschließungsfunktionen in Nord-Süd-Richtung. Sie führt von Geesthacht im Süden nach Kiel im Norden und durchquert dabei das Travenbrücker Gemeindegebiet. Über sie ist auch die BAB Hamburg-Lübeck (A 1 / E4) gut zu erreichen. Auch die BAB A24 (Hamburg - Berlin) ist über die BAB A21 angeschlossen. Eine Zufahrt zur BAB A21 besteht über die Kreisstraße K 64 südlich von Nütschau (ausserhalb des Gemeindegebietes).

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. S. 286), dürfen ausserhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesautobahn A 21, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

b) Bundesstraßen

Bundesstraßen befinden sich nicht auf Travenbrücker Gemeindegebiet.

c) Landesstraßen

In Nord-Süd-Richtung durchquert die Landesstraße L 83 die Ortsteile Schlamersdorf und Sühlen und stellt die Verbindung nach Bad Segeberg im Norden und Bad Oldesloe im Süden her. Ein Ausbau mit Radweg in der Ortslage Sühlen und im weiteren Verlauf bis zur Kreisgrenze konnte zwischenzeitlich fertig gestellt werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBI. S. 631) dürfen ausserhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der L 83 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äusseren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

d) Kreisstraßen

Die K 73 im Nordosten des Gemeindegebietes stellt eine Verbindung zwischen Sühlen und dem Nachbarort Wakendorf I her.

Die K 64 durchzieht das Gemeindegebiet von Westen nach Süden, verbindet Neverstaven, Tralau und Nütschau und stellt den Anschluss an die BAB A21 her.

Von dieser Kreisstraße zweigen die K 65, die den Ortsteil Schlamersdorf anbindet, und im Westen die K 66 ab.

Die K 66 durchquert den Ortsteil Vinzier und führt im Süden der Gemeinde wiederum auf die K 64. Durch Neverstaven verläuft die K 103 und schließt östlich von Neverstaven an die K 64 an. Östlich von Neverstaven schließt auch die K 103 an die K 64 an und führt über Neverstaven nach Grabau.

Ein Ausbau der K 66 in der Ortsdurchfahrt Vinzier und im weiteren Verlauf in Richtung Nütschau bis zum Anschluss an die K 64 mit gleichzeitigem Bau eines Fuß- und Radweges ist für die Zukunft geplant, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBI. S. 631) dürfen ausserhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der K 64, 65, 66, 73 und 103 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äusseren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

Sollten sich bei der Überplanung des geplanten Wohngebiets am nordwestlichen Ortsausgang von Vinzier andere Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der nachgeordneten Bebauungs- und Erschließungsplanung ergeben, wird sich die Gemeindevertretung hierzu dann frühzeitig mit den zuständigen Fachbehörden ins Einvernehmen setzen, um dann ggf. eine Anbindung des Baugebiets auch ausserhalb der festgesetzten OD-Grenze bewirken zu können, sofern die Belange des Verkehrs sichergestellt werden können.

Bezüglich der dargestellten Baufläche (Sondergebiet Baustofflager) am südlichen Ortsausgang von Tralau sind im Rahmen des nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahrens entsprechende Sondernutzungserlaubnisse bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

e) Sonstige Straßen

Der Aussenbereich ist durch zahlreiche Wirtschaftswege erschlossen.

f) Radwege

Radwege verlaufen straßenbegleitend am Hang der L 83, der K 64 sowie der K 103. Während der Planaufstellung ist an der K 66 zwischen Vinzier und dem Anschluss an die K 64 der Neubau eines Fuß- und Radweges auf diesem 1,5 km langen Abschnitt geplant. Dadurch wird ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geleistet. Gleiches gilt für den notwendigen Neubau eines Radweges von Sühlen bis zur Kreisgrenze.

Darüber hinaus führen zwei Radwander-Rundwege durch Travenbrücker Gemeindegebiet :

Radwander-Rundweg Kreis Stormarn

Tour Nr. 2: Bad Oldesloe - Blumenweg - Grabau - Sülfeld - Wakendorf I - Bad Oldesloe (37,5 km)

Radwander-Rundweg Kreis Segeberg

Tour Nr. 30: Leezen - Neversdorf - Tralau - Sülfeld - Nahe-Oering - Seth - Todesfelde - Leezen (46,7 km)

Auf die Darstellung von straßenbegleitenden Radwegen wurde aus Lesbarkeitsgründen verzichtet. Gleiches gilt für Wanderwege auf klassifizierten Straßen.

g) Reitwege

Die Gemeinde Travenbrück erkennt den Wunsch aus der Bevölkerung nach Reitwegen an. Es gestaltet sich jedoch für die Gemeinde schwierig, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Eine Vernetzung mit angrenzenden Reitwegen ist nicht möglich. Sinnvoll ist die Regelung dieser Ebene auf Kreisebene.

Die Gemeinde Travenbrück war zwar bei der Planung des Reitwegekonzeptes des Kreis Stormarn beteiligt, die vorgeschlagenen Wege waren jedoch nicht geeignet für eine tatsächliche Realisierung vor Ort.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wurde die Reitwegeplanung auch untersucht. Es wurden jedoch keine neuen Wegeführungen aufgenommen, um die Natur zu schützen. Dies deckt sich auch mit den grundsätzlichen Aussagen des Reitwegekonzeptes, wonach ausgewiesene oder geplante Naturschutzgebiete sowie Hauptverbundachsen und Schwerpunktbereiche des landesweiten Schutzgebietsund Biotopverbundystems zu meiden sind.

h) Bahnstrecken

Innerhalb des Gemeindegebietes besteht keine Bahnstrecke.

Die nächste diesbezügliche Anbindung besteht in der Kreisstadt Bad Oldesloe. Von dort sind die Hansestadt Lübeck (über Reinfeld/Holstein) und die Hansestadt Hamburg in kurzer Zeit zu erreichen.

13. SCHULEN - KINDERGARTEN - SPORTVEREINE

Die Gemeinden des Amtes Bad Oldesloe-Land, die Stadt Bad Oldesloe sowie die Gemeinden aus dem Nachbarkreis Herzogtum Lauenburg haben durch die Gründung des Schulverbandes "Dörfergemeinschaftsschule Masurenweg" (jetzt Schulverband Bad Oldesloe) in Bad Oldesloe die bis dahin bestehenden Dorfschulen aufgehoben. Die Grund- und Hauptschule Masurenweg nimmt die entsprechenden Schüler der angeschlossenen Gemeinden auf.

Weiterführende Schulen (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufsschule, Schule für Lernbehinderte) befinden sich in der Kreisstadt Bad Oldesloe.

Der Schülertransport nach Bad Oldesloe wird durch die Schulträger mit Sonderbussen vorgenommen. Es können aber auch Linienbusse in Anspruch genommen werden.

Ein Kindergarten befindet sich im Ortsteil Tralau, im Gemeindezentrum.

In Tralau ist der Sportverein PSV Tralau aktiv.

14. GEWERBEBETRIEBE

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes befanden sich folgende Gewerbebetriebe in der Gemeinde Travenbrück :

im Ortsteil Sühlen - Abschleppdienst / Transportunternehmen

ZimmereibetriebLampengeschäft

im Ortsteil Schlamersdorf

- Tischlerei

- Baugeschäft

- Abholmarkt für Tiernahrung

im Ortsteil Vinzier - Beton- / Asphaltwerk

- Sanitärinstallation

im Ortsteil Tralau - Bauklempnerei / Sanitärtechnik

- Bauunternehmen

- Betrieb für Pflasterarbeiten und Bauträger

- Teckelzucht

15. KIESABBAU

Der Landschaftsrahmenplan weist weite Teile des Gemeindegebietes als Gebiet mit besonderer Bedeutung zur Entsorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus. Weiterhin ist die Nutzung von Lagerstätten - Kies- und Sandgrube - im Landschaftsrahmenplan - kleinräumig - dargestellt. Vielfach handelt es sich bei den dargestellten Lagerstätten um bereits beendete Abgrabungen, die z. T. wieder verfüllt und land- bzw. forstwirtschaftlich nachgenutzt werden.

Während der Planaufstellung befand sich nur noch eine Fläche im Abbau. Sie liegt nordwestlich von Vinzier. Die Grube soll nach Beendigung des Abbaus verfüllt und danach landwirtschaftlich genutzt werden. Die Ausweisung der großflächigen Gebiete mit besonderer Bedeutung zur Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen im Landschaftsrahmenplan basiert auf Angaben des Geologischen Landesamtes, jedoch ohne Prüfung sonstiger landschaftsplanerischer Zielsetzungen für den Raum.

Eine solche Prüfung wurde im Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan der Gemeinde Travenbrück vorgenommen: Der Bodenabbau birgt demnach aufgrund des hohen Flächenbedarfs und der erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt ein hohes Konfliktpotential. Potentielle Auswirkungen des Bodenabbaus sind:

- Erhebliche und/oder nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes
- Zerstörung gewachsener Bodenstruktur
- Zerstörung dort siedelnder Flora und Fauna
- Störung des Wasserhaushaltes (Veränderung des Grundwasserstandes, Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch Reduzierung der Deckschicht etc.)
- Zerschneidung zusammenhängender Biotope, Beeinträchtigung eines Biotopverbundes
- Belastung des Abbaugebietes und der n\u00e4heren Umgebung durch L\u00e4rm- und Staubimmissionen.

Nach umfassender Würdigung der natürlichen Strukturen innerhalb der betroffenen Gebiete kommt der Landschaftsplan im Ergebnis zu dem Schluss, "...auf weitere Eingriffe im Gemeindegebiet durch Kiesabbau zu verzichten". Für weitergehende Ausführungen wird auf den festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Travenbrück verwiesen.

Aus o. a. Gründen spricht sich die Gemeinde gegen eine weitere Inanspruchnahme von Flächen für Abgrabungen aus; gleichwohl sind die im Regionalplan, Planungsraum I, als Vorranggebiet oder als Gebiete mit besonderer Eignung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellten Flächen in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgrund der übergeordneten Planung nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen, wobei die bodenrechtliche Nutzung dieser Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.

16. LANDWIRTSCHAFT

Aufgrund der günstigen Ausgangslage bzgl. der natürlichen Gegebenheiten (gute Böden, gute klimatische Bedingungen) ist das Landschaftsbild der Gemeinde bis heute landwirtschaftlich geprägt.

Etwa 70 % (ca. 1.800 ha) des Gemeindegebietes sind landwirtschaftlich genutzt, wobei die Tierproduktion nur eine geringe Bedeutung hat (Rinderhaltung in Neverstaven, Schweinehaltung in Schlamersdorf, Pferde-, Schaf- und Hühnerhaltung).

Die bereinigte Ertragsmesszahl der landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt um Tralau und Vinzier 26 - 36 Punkte (Sandböden), um Schlamersdorf liegen sie bei 46 - 48 Punkten (sandige Lehme).

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt insgesamt erhalten. Nur geringe Anteile werden zur Darstellung von Bauflächen herangezogen. Insofern findet §1 Absatz 5 letzter Satz BauGB Berücksichtigung.

17. FORSTWIRTSCHAFT

Die Gemeinde Travenbrück verfügt über ca. 320 ha Waldflächen. Das entspricht einem Anteil von 12,1 % des Gemeindegebietes (Kreisdurchschnitt = 12 %). Die derzeitigen Waldflächen dienen nicht nur der Holzproduktion, sondern werden auch als ökologische Nische genutzt.

Größere zusammenhängende Wälder befinden sich nördlich von Tralau an der Kreisgrenze, zwischen Neverstaven und Vinzier bis in den Süden von Tralau und östlich von Nütschau. Die vorliegende Planung beeinträchtigt diese Waldflächen nicht, sondern enthält die verschiedenen Funktionen des Waldes unterstützende Inhalte.

Die Flächen werden nach § 5 Abs. 2 9b BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sind östlich der BAB A21 viele Waldflächen zugleich nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope. Die Darstellung erfolgt in Überlagerung als Waldfläche und zugleich als Biotop.

Gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) dürfen innerhalb des Waldschutzstreifens in einem Regelabstand von 30 m zu Waldflächen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der Regelabstand zum Wald wird nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Mit der Ausweisung neuer Bauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind nach den Darstellungen des Planentwurfs am südlichen Ortsausgang von Tralau im Bereich des Sondergebiets SO 3 "Baustofflager / - recycling" und zwischen den Ortsteilen Nütschau und Tralau im Bereich des Sondergebiets SO 2 "Feuerwehr" Waldflächen betroffen. Im Bereich des Sondergebiets SO 3 wird dieser Regelabstand als Grünfläche dargestellt.

Eine planzeichnerische Darstellung erfolgte während des Planverfahrens für das geplante Sondergebiet SO 2 "Feuerwehr". Zwischenzeitlich wurde für die betroffene Waldfläche ein Antrag auf Waldumwandlung bei der unteren Forstbehörde gestellt. Die Genehmigung liegt vor, so dass in der endgültigen Planfassung auf eine Darstellung des Waldschutzstreifens verzichtet werden konnte. Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist den Genehmigungsunterlagen beizufügen.

Innerhalb der bebauten Ortslagen von Tralau und Nütschau besteht für den baulichen Bestand innerhalb der Waldschutzstreifen weiterhin Bestandsschutz.

18. FREMDENVERKEHR UND ERHOLUNG

Große Bereiche des Gemeindegebietes eignen sich aufgrund ihrer Landschaftsstruktur besonders als Freizeit- und Erholungsraum. Insbesondere das Travetal ist als Entwicklungs- und Schwerpunktbereich anzusehen, aber auch das Kloster Nütschau ist als Besucherziel zu nennen.

Für das Travetal ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet geplant. Ein teilweiser, aber begrenzter Ausbau von Wanderwegen sowie Park- und Rastplätzen am Rand des Schutzgebietes ist jedoch vorgesehen. Sie sind an die Schutzziele des gemeldeten FFH-Gebiets "Travetal" anzupassen.

Spezialisierte Freizeit- und Erholungseinrichtungen, die das Naturerlebnis einschränken, sollen in diesem Bereich nicht geschaffen werden.

19. IMMISSIONSSCHUTZ

a) Lärmschutz

Lärmimmissionen treten durch den Straßenverkehr auf der Bundesautobahn A 21 Schwarzenbek - Bad Oldesloe - Bad Segeberg - Kiel auf.

Auswirkungen auf bebaute Bereiche ergeben sich im Ortsteil Nütschau und des Kloster Nütschau, da die Bebauung an die Bundesstraße heranreicht.

Neue Bauflächen im Einflussbereich der A 21 sind nicht geplant, wobei das SO "Bildungseinrichtungen" eine Ausnahme darstellt. Der Schutz der schützenswerten Nutzungen gegenüber Verkehrslärm der A 21 wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der B 404 geprüft und entsprechend dimensionierte aktive Maßnahmen (Lärmschutzwälle und -wände) hergestellt (siehe Anlage zu diesem Erläuterungsbericht), so dass die Gemeindevertretung davon ausgehen kann, dass ausreichender Lärmschutz für die Bebauung im Einflussbereich der A 21 vorhanden ist. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Bebauung sind nicht erforderlich.

Die vorgenannten Lärmschutzmaßnahmen werden entsprechend dem Bestand nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB in der endgültigen Planzeichnung dargestellt.

Für die Erweiterungsfläche des Sondergebiets SO 1 "Bildungseinrichtung" ist im Rahmen eines nachgeordneten Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die vorhandenen aktive Schallschutzmaßnahmen für die dann beantragten Nutzungen ausreichend sind; ggf. sind passive Maßnahmen in Ergänzung der bestehenden Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen.

Weitere Lärmimmissionen können vom Verkehr der L 83 aus, die durch die Ortslagen Schlamersdorf und Sühlen verläuft.

Im Rahmen der nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren wird innerhalb der bebauten Ortslagen nach § 34 BauGB der Nachweis zum Schutz vor Verkehrslärm gegenüber den klassifizierter Straßen geprüft und nachgewiesen, sofern dies durch die zuständige Fachbehörde aufgrund der Belastungszahlen des klassifizierten Straßennetzes für erforderlich gehalten wird.

Die vorhandene Bebauung innerhalb der bebauten Ortslagen hat sich auf die verkehrliche Situation eingestellt und im Rahmen ihrer Gebäudeplanung durch Gebäudestellung, Grundrissgestaltung und durch den Einbau entsprechender Fenster (Isolierverglasung) bereits hinreichend Vorsorge gegenüber möglichen Lärmbelastungen getroffen, so dass die Gemeindevertretung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung für die vorgenannten Bereiche keinen weiteren Handlungs- und Untersuchungsbedarf sieht.

Für das geplante Wohngebiet in Vinzier am westlichen Ortsausgang südlich der Kreisstraße hingegen ist grundsätzlich von Lärmbeeinträchtigungen auszugehen. Daher hat die Gemeindevertretung für die 1. Bautiefe Flächen für aktive oder passive Schallschutzmaßhmen nach § 5 (2) Nr. 6 BauGB im Plan dargestellt, die im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanung entsprechend den dann geltenden gesetzlichen Anforderungen weitergehend zu konkretisieren und im B-Plan dann planungsrechtlich festzusetzen sind. In diesem Zuge wird auch geprüft werden, inwieweit aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sein könnten bzw. ob sie auf ein städtebaulich verträgliches Maß begrenzt werden können.

Lärmemissionsträchtige Gewerbe- und sonstige Betriebe, sind in den bebauten Ortslagen der Gemeinde nicht ansässig. Dort ansässige Betriebe sind entsprechend ihres jeweiligen Emissionsverhaltens im Rahmen der durchgeführten Baugenehmigungsverfahren geprüft worden, so dass die Gemeindevertretung davon ausgehen kann und muss, dass die Betriebe mit ihrer Nachbarschaft entsprechend den bodenrechtlichen Darstellungen unter Einhaltung der genehmigten Nutzungen verträglich sind.

Die vorhandene Kreisfeuerwehrzentrale zwischen den Ortsteilen Nütschau und Tralau soll um bauliche Anlagen erweitert werden. Im Vorfelde der Planungen und zum Nachweis der grundsätzlichen Verträglichkeit der angestrebten Nutzungen in den beiden Teilflächen des Sondergebiets wurde aufgrund der benachbarten Bebauung und der schützenswerten Nutzungen eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (siehe Anlage dieses Erläuterungsberichts), die zum Ergebnis hat, dass die geplante Erweiterung mit den im Aussenbereich befindlichen Wohnnutzungen verträglich sein wird.

Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt auf Grundlage der konkreten Planungen im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird am südöstlichen Ortsausgang des Ortsteils Tralau westlich der Kreisstraße Nr. 64 die Ausweisung eines Sondergebiets "Baustofflager / -recycling" (SO) angestrebt.

Der dort ansässige Betrieb war lange Zeit in der bebauten Ortslage von Tralau ansässig und hat aufgrund der ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten im Sinne der Sondergebietsnutzung zu nicht unwesentlichen Belastungen innerhalb der wohnbaulich geprägten Ortslage geführt, so dass der Standort im Aussenbereich in Verbindung mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen eine Alternative für die Gemeinde Travenbrück darstellt, um den örtlich und regional agierenden Gewerbetrieb einschließlich seiner Arbeitsplätze in der Gemeinde halten zu können.

Da im direkten Umfeld bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft zu dem Gewerbebetrieb bzw. zu dem dargestellten Sondergebiet keine schützenswerte Nutzung im Aussenbereich vorhandenen ist, geht die Gemeindevertretung davon aus, dass die Verträglichkeit im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren an diesem Standort nachgewiesen werden kann.

Das nordwestlich der bebauten Ortslage von Vinzier befindliche Asphalt- und Betonwerk sind Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz, so dass durch die erteilten Genehmigungen sichergestellt ist, dass die ausgeübten Nutzungen mit der maßgeblich angrenzenden Wohnnutzung verträglich ist. Das geplante Wohngebiet südlich der K 66 wird nicht näher an die o.g. Nutzungen heranrücken als die bereits bestehende Wohnbebauung der bebauten Ortslage

b) Geruchsschutz

Im Gemeindegebiet Travenbrück bestehen landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe auch mit Intensiv-Tierhaltung. Bei Bauvorhaben in der Nähe solcher Betriebe ist zu prüfen, ob oder ggf. welche Vorkehrungen erforderlich werden können.

Auf Grundlage und unter Würdigung Hinweise und Anregungen im Rahmen der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer S-H vom 28.11.2005 hat die Gemeindevertretung die bisherigen Bauflächendarstellungen innerhalb der bebauten Ortslagen nochmals geprüft und hat mit dem 2. Entwurf entsprechend der örtlich gewachsenen Siedlungsstruktur geringfügige Korrekturen in der bodenrechtlichen Darstellung vorgenommen.

Zudem werden die seitens der Landwirtschaftskammer S-H empfohlenen Abstände zu den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieben als Darstellungen ohne Normcharakter in den Planentwurf übernommen, wobei der jeweils exakte Nachweis in den nachgeordneten Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren herbeizuführen ist.

Mit dem Entwurf zur FNP-Neuaufstellung werden keine neuen Wohnbauflächen oder sonstige schützenwerte Nutzungen im möglichen Einflussbereich bestehender landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe bzw- mastbetriebe planerisch vorbereitet.

c) Elektromagnetische Felder

Durch das Gemeindegebiet verläuft eine 220 kV - Freileitung. Neue Bauflächen sind jedoch nicht in der Nähe dieser Leitung vorgesehen und dargestellt. Insofern ist eine Beeinträchtigung für die menschliche Gesundheit durch "Elektrosmog" nicht zu erwarten.

20. ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Der Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 (Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Landesplanungsbehörde - vom 04.06.1998) weist die Gemeinde Travenbrück raumstrukturell dem Ordnungsraum zu. Diese Raumkategorie ist gegenüber dem ländlichen Raum durch eine höhere Einwohner- und Arbeitsplatzdichte, einen höheren Siedlungsflächenanteil, ein engmaschiges Verkehrsnetz und eine insgesamt größere Entwicklungsdynamik, vor allem hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gekennzeichnet. Gleichzeitig ist die Gemeinde in weiten Teilen als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. In diesen Räumen soll als Grundsatz eine verstärkte Entwicklung von Tourismus und Erholung erfolgen. Größere landschaftliche Freiräume in diesen Räumen sind besonders zu erhalten. Sie sollen in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb des zentralörtlichen Systems ist Bad Oldesloe das nächste Mittelzentrum. Bad Oldesloe ist gleichzeitig äußerer Achsenschwerpunkt der Siedlungsachse Hamburg - Ahrensburg/Großhansdorf - Bargteheide - Bad Oldesloe. Die Siedlungsentwicklung soll sich auf die Siedlungsachsen, insbesondere auf die Siedlungsschwerpunkte richten. Gemeinden außerhalb von Siedlungsschwerpunkten (dazu zählt auch Travenbrück) können im Planungszeitraum 1995 - 2010 eine Flächenvorsorge in Höhe von bis zu 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 treffen (örtlicher Bedarf).

Der Regionalplan für den Planungsraum I (Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg) - Gesamtfortschreibung 1998 - konkretisiert die Ziele der Landesplanung und trifft ergänzende Festlegungen.

So sind große Teile des Gemeindegebietes auch für die regionale Freiraumstruktur von Bedeutung. Überwiegende Teile des Gemeindegebietes liegen innerhalb regionaler Grünzüge. Von den regionalen Grünzügen sind die Ortsteile Sühlen, Schlamersdorf, Vinzier und Tralau ausgenommen.

Die Regionalen Grünzüge dienen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung und der Gliederung des Siedlungsraumes und
- der Freiraumerholung.

In den Regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollten nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind.

Dem Travetal, das als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen ist, kommt hier besondere Bedeutung zu.

Diese Gebiete sollen als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen. Ihre Sicherung dient

- zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete
- zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen als Pufferflächen
- zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope
- zur Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als Überlebensräume für sehr isoliert lebende Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten
- dem Arten- und Biotopschutz

In diesen Gebieten ist bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche dem Naturschutz besonderes Gewicht beizumessen. Gleichzeitig dienen sie zur Koordination von Maßnahmen des flächenhaften Naturschutzes auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene.

Nordwestlich von Vinzier und östlich von Nütschau befinden sich zudem Vorranggebiete für den Naturschutz. In diesen Bereichen ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Dieser besondere Schutz ist erforderlich

- zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter oder vielfältiger Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume oder bestimmter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Bestände
- wegen ihrer Seltenheit, ihres gemeinsamen Lebensraumes
- wegen ihrer besonderen Eigenheit und Schönheit
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen.

Zum Teil überlagernd (Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug) sind im Regionalplan auch Gebiete mit besonderer Eignung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (westlich der A 21) sowie Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt (nordwestlich von Vinzier). In Vorranggebieten hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen; Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen.

Zur vorsorgenden Sicherung von Rohstoffen ist in den Gebieten mit besonderer Eignung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

- die Rohstofflagerfläche möglichst von irreversiblen Nutzungen frei zu halten
- bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Das Travetal ist zu den Darstellungen Regionaler Grünzug und Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems zudem überlagernd als Schwerpunktbereich für die Erholung ausgewiesen. Diese Bereiche sollen unter Wahrung ökologischer Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden. Es sind

- die Erfordernisse der Erholung bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen
- typische Landschaftsbilder zu erhalten und ggf. zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten
- Übernutzungserscheinungen zu beseitigen und durch Lenkungsmaßnahmen zukünftig zu verhindern
- Erholungs-Infrastrukturen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit auszubauen.

Die verbindliche Obergrenze von max. 20 % des Bestandes der Wohneinheiten von 1995 lässt sich - da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Travenbrück über den Planungshorizont dieser Maßnahme (2010) mit einem sogenannten "erweiterten" Planungszeitraum bis 2020 hinausgeht - folgendermaßen darstellen:

Bestand WE 31.12.1994/01.01.1995 = 487 WE

Bestand WE 31.12.1996/01.01.1997 = 533 WE

Bestand WE 31.12.1997/01.01.1998 = 553 WE

Bestand WE 31.12.1998/01.01.1999 = 584 WE

Bestand WE 31.12.1999/01.01.2000 = 597 WE

Bestand WE 31.12.2000/01.01.2001 = 597 WE

Bestand WE 31.12.2001/01.01.2002 = 622 WE

Bestand WE 31.12.2002/01.01.2003 = 622 WE

Bestand WE 31.12.2003/01.01.2004 = 647 WE

Bestand WE 31.12.2004/01.01.2005 = 668 WE

Entwicklungsspielraum 1995 - 2010 : 487 x 20 % = 97,4 WE, das entspricht einem jährlichen Entwicklungsspielraum von ca. 6,5 WE; Planungshorizont des Flächennutzungsplanes: mindestens 2015, mithin 5 Jahre über die 20 % - Regelung (2010) hinaus : 5 x 6,5 WE = 32,5 WE; Entwicklungsspielraum bis 2015 (bei unveränderten Rahmenbedingungen) : 97,4 WE + 32,5 WE = 129,9 WE, gerundet 130 WE.

Entsprechend dem Erlass der Landesplanung im Rahmen der 6. Änderung des Flächenutzungsplanes vom 24.09.2001 geht die Gemeinde Travenbrück in ihren weiteren planerischen Überlegungen davon aus, dass die planerische Realisierung des geplanten Wohngebiets erst mit Ablauf des bisherigen Planungszeitraumes 2010 in Rückabstimmung mit der Landesplanung beginnen kann.

Mit Erlass der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H vom 07.02.2006 wird bestätigt, dass unter der Voraussetzung, dass das geplante Wohngebiet in Vinzier erst nach 2010 realisiert wird, die Landesplanung ihre Bedenken gegen die Darstellung der zusätzlichen Wohnbaufläche im Ortsteil Vinzier zurückstellt.

Zugleich wird seitens der Landesplanung darauf hingewiesen, dass mit den dadurch ermöglichten ca. 19 Wohneinheiten der landesplanerische Entwicklungsrahmen der Gemeinde Travenbrück bis zum Jahre 2020 ausgeschöpft werden wird.

Daher hat die Gemeindevertretung auch in der endgültigen Planfassung auf die Darstellung einer möglichen wohnbaulichen Entwicklungsrichtung (\Rightarrow) im Ortsteil Schlamersdorf verzichtet.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tourismus und der Erholung werden durch die Aufnahme von nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und Kennzeichnungen sowie entsprechenden Darstellungen umfassend beachtet. Insbesondere durch die enge Zusammenarbeit bei der Aufstellung des Landschaftsplanes und der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind hier schützende, bewahrende und auf die Entwicklung gerichtete Inhalte festgelegt worden (u. a. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope und nicht zuletzt die räumliche Zuordnung der jeweiligen Nutzungen).

Bezüglich des Kiesabbaus hat sich die Gemeinde gegen eine Darstellung von bodenrechtlich relevanten Abbauflächen entschieden, muss jedoch die übergeordneten Planungsvorgaben aus dem Regionalplan, Planungsraum I, für das Gemeindegebiet nachrichtlich übernehmen.

Diese Übernahme erfolgt bodenrechtlich als Flächen für die Landwirtschaft als Grundnutzung mit einer Überlagerung als Eignungsfläche oder Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennaher Rohstoffen.

Teilbereiche dieser übergeordneten Plandarstellungen sind bereits ausgekiest, für andere Teilbereiche besteht eine Überlagerung mit anderen Festsetzungen (z. B. Regionaler Grünzug und vor- und frühgeschichtliche Fundstellen). In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan hat die Gemeinde mit Schreiben vom 13.03.1996 ihre Vorstellungen zum Kiesabbau dargelegt und wie folgt begründet:

- Das Eignungsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich der Lindenstraße sollte demnach aus der Fortschreibung des Regionalplanes herausgenommen werden, da nach Erkenntnissen der Gemeinde eine von dritter Seite vorgenommene Bodenuntersuchung vor geraumer Zeit ergeben hat, daß in diesem Bereich eine Auskiesung wegen mangelnder Qualität des Kieses und wegen geringer Mengen nicht lohnend ist; zudem liegt der Bereich in der Nachbarschaft zum Vorranggebiet für Naturschutz im Travetal, zum Gebiet mit besonderer Eignung Aufbau eines Schutzgebieteszum Biotopverbundsystems und zu den Schwerpunktbereichen für die Erholung sowie innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. daß erhebliche SO Nutzungskonkurrenzen vorhanden sind, zumal die hochwertige, erhaltenswerte und landschaftsprägende Lindenallee innerhalb dieses Eignungsgebietes liegt.
- Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe westlich des Ortsteils Tralau sollte demnach ebenfalls aus der Fortschreibung des Regionalplanes herausgenommen werden, da hier eine Auskiesung bereits stattgefunden hat; sie ist zwischenzeitlich beendet, dieses Areal ist wieder verfüllt worden und wird nunmehr landwirtschaftlich genutzt.
- Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nördlich des Ortsteiles Tralau verbleibt als einziges Kiesabbaupotential; hier müsste jedoch nach Ansicht der Gemeinde eine zusätzliche Verkehrsanbindung an die BAB A21 (Abfahrt Neversdorf) erfolgen, um die Wohnbebauung am Mühlenberg nicht mit Verkehrsimmissionen zu belasten.

22. PLANERISCHE ZIELSETZUNG DER GEMEINDE

Für die Gemeinde Travenbrück sieht die Planung folgendes vor :

1. Ortsteil Sühlen

Der Flächennutzungsplan übernimmt größtenteils die gewachsenen Strukturen des Ortsteiles und berücksichtigt hierbei auch die Nutzungsänderungen, die durch die Veränderungen in der Landwirtschaft entstanden sind.

Gegenüber den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes wurden im Planentwurf zur Neuaufstellung auch Flächen am nördlichen Rand der bebauten Ortslage als gemischte Bauflächen dargestellt. Dies betrifft die Flächen und baulichen Anlagen des dort ansässigen und genehmigten Zimmereibetriebes.

Die Darstellungen der bebauten Ortslage erfolgt entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der gewachsenen Ortsstruktur als gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) und als Wohnbaufläche (§ 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO). Neubauflächen bestehen derzeit noch im Bereich der 1997 erstellten Abrundungssatzung am südwestlichen Ortsrand.

Weitere bauliche Entwicklungen, über die Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung hinaus gehend, sind aufgrund des landesplanerisch stark eingeschränkten Entwicklungsrahmens auch innerhalb des erweiterten Planungszeitraumes bis 2020 mit der Neuaufstellung des Flächenutzungsplanes nicht möglich und auch nicht geplant.

2. Ortsteil Schlamersdorf

Die vorhandenen Strukturen des Ortsteiles Schlamersdorf werden in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die ursprüngliche Ansiedlung östlich der Segeberger Straße um die ehemalige Schle wird aufgrund er unterschiedlichen vorhandenen Nutzungen als gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) dargestellt.

Der Bereich westlich der Segeberger Straße wird mit einer Bautiefe als gemischte Baufläche und in den rückwärtigen Bereichen als Wohnbaufläche (§ 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO) dargestellt. Dies schließt im Südwesten die wohnbauliche Erweiterungsfläche (6. Änderung des Flächennutzungsplanes) mit einer Größe von ca. 1,5 ha einschließlich kleinerer Grünflächen ein.

Weitere bauliche Entwicklungen sind mit dem Entwurf zu Neuaufstellung des Flächenutzungsplanes nicht geplant.

Die vorhandene Fläche der freiwilligen Feuerwehr sowie der Bolzplatz werden von der Planung nicht berührt.

3. Ortsteil Nütschau

Der Ortsteil Nütschau besteht aufgrund seiner jüngeren Entwicklung aus zwei Teilbereichen. Östlich der A 21 liegt das Kloster Nütschau, welches auch heute noch als Kloster und Bildungseinrichtung genutzt wird. Im Norden schließt sich eine gemischt genutzte Baufläche an.

Der andere Teilbereich von Nütschau liegt westlich der A 21 und besteht aus einigen Wohnhäusern und gemischt genutzten Gebäuden.

Die Darstellung erfolgt entsprechend der jeweiligen Nutzungen als Wohnbaufläche (§ 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO), gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr. 2 BauNVO) und als Sondergebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Bildungseinrichtung".

Im Aussenbereich nördlich von Nütschau liegt der Standort der Kreisfeuerwehr. Dieser soll, wie bereit zuvor erläutert, erweitert werden. Die somit entstehenden Teilflächen beiderseits des Wiesenweges werden als Sondergebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dargestellt. Die mit der Realisierung und Erweiterung der Kreisfeuerwehrzentrale verbundenen Eingriffe in geschützte Biotope und deren entsprechender Ersatz sind im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Mit Ausnahme kleinerer Arrondierungen der bebauten Ortslage sind weitere wohnbauliche Entwicklungen mit dem Entwurf zu Neuaufstellung des Flächenutzungsplanes nicht geplant.

4. Ortsteil Vinzier

Die vorhandene Bebauung des Ortsteiles wird entsprechend der gewachsenen Orts- und Nutzungsstruktur als Wohnbaufläche (§ 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO) und als gemischte Baufläche (§ 1 Abs.1 Nr. 2 BauNVO) dargestellt.

Die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für eine Ausweisung als Wohnbaufläche (W) vorgesehene Fläche liegt am nordwestlichen Ortsausgang südlich der Kreisstraße Nr. 66 "Hauptstraße" und westlich anschließend an die vorhandene Wohnbebauung westlich der Gemeindestraße "Achtern Diek".

Die K 66 wird der äußeren Erschließung dieser Wohnbaufläche innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtgrenze dienen. Eine fußläufige Anbindung des später geplanten Wohngebiets an die östlich gelegene Wohnbebauung ist möglich.

Der Zeitpunkt der Entwicklung und Realisierung dieser Wohnbaufläche ist den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, wobei eine wohnbauliche Entwicklung bis zum Jahre 2010 nicht angenommen wird, jedoch in den erweiterten Planungszeitraum der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde Travenbrück hat im Rahmen der langjährigen Planaufstellung dieser Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Alternativen für eine langfristig ausgerichtete wohnbauliche Entwicklung in den einzelnen Ortsteilen geprüft und ist insbesondere unter Berücksichtigung der landschaftplanerischen und den ortsstrukturellen Gegebenheiten zur Auffassung gelangt, dass eine planerisch gesteuerte Entwicklung (langfristig) im Ortsteil Vinzier an dem gewählten Standort innerhalb des räumlich durch die Knickstrukturen vorgegebenen Rahmen die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen würde.

5. Ortsteil Tralau

Aufgrund der veränderten Nutzungen werden im Ortsteil Tralau weitestgehend Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO) dargestellt.

Lediglich an der K 64 am westlichen Ortsrand ist noch eine gemischte Struktur vorhanden, die als gemischte Baufläche dargestellt wird.

Die Flächen für die Kirche, den Friedhof, die Sportplatzanlage, die Feuerwehr und das Gemeindehaus mit Kindergarten und sonstigen sozialen und kulturellen Einrichtungen werden entsprechend ihrer Nutzung als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt.

Weitere bauliche Entwicklungen, über die Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung hinaus gehend, sind aufgrund des landesplanerisch stark eingeschränkten Entwicklungsrahmens auch innerhalb des erweiterten Planungszeitraumes bis 2020 mit der Neuaufstellung des Flächenutzungsplanes nicht möglich und auch nicht geplant.

22. BESCHLUSS ÜBER DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der	vorstehende	Erläuterung	sbericht zu	ır Ne	uaufstellung	des Fläch	nennut	zungspla	nes
der	Gemeinde T	ravenbrück	wurde von	der	Gemeindev	ertretung	in der	Sitzung	am
28	03 2006 besc	chlossen				_		_	

Travenbrück, den	. Ausfertigung		
	- Bürgermeister - (Unterschrift)		

ARBEITSVERMERKE

Aufgestellt durch das

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSEN - Büro für Bauleitplanung -

- Büro für Bauleitplanung - Rapsacker 12a, 2400 Lübeck

Aufgestellt am:	01.06.1997
zuletzt geändert / Stand am:	13.10.1998
	13.01.1999
	06.03.2001

Fortführung des Planverfahrens und überarbeitet durch BIS \cdot S in freier Kooperation mit BBL, Bielfeldt + Berg :

BIS · S BÜRO FÜR INTEGRIERTE STADTPLANUNG - SCHHARLIBBE

Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug Tel.: 04873 / 97 246 Fax: 04873 / 97 100 Mail: BIS-Scharlibbe@web.de

Aufgestellt am:	12.09.2005
vorgestellt und beraten in der Gemeindevertretung vom :	13.09.2005
ergänzt am : vorgestellt und beraten	17.10.2005 27.10.2005 18.01.2006
in der Gemeindevertretung am :	23.01.2006
abschließend beraten und beschlossen in der Gemeindevertretung am :	28.03.2006

Planverfasser
Peter Scharlibbe